

50. Gibt unverschuldeter Wahnsinn eines Ehegatten für den anderen einen Ehescheidungsgrund ab?

III. Civilsenat. Urt. v. 7. Juli 1882 i. S. E. (M.) w. Ehefrau E.
(Befl.) Rep. III. 252/82.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles beruht ausschließlich auf der von den beiden Vorinstanzen verneinten Rechtsfrage: ob unverschuldeter Wahnsinn eines Ehegatten nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte für den anderen Ehegatten einen Ehescheidungsgrund abgiebt?

Der Berufungsrichter hat sich für die Verneinung dieser Frage im Wesentlichen nur auf die bisherige Praxis der thüringischen Landesgerichte gestützt. Allerdings muß dem Revisionskläger darin Recht gegeben werden, daß hierin eine genügende Stütze für die Entscheidung nicht gefunden werden kann. Denn durch diese, lediglich auf Auslegung und Auffassung des gemeinen Rechtes beruhende Praxis der Gerichtshöfe einzelner Gebiete des gemeinen Rechtes kann ein Gewohnheitsrecht nicht konstituiert werden,¹ und ebensowenig wird durch sie das

¹ Die thüringischen Landesgerichte haben, soweit die Entscheidung auf dem gemeinen Rechte beruhte, konsequent verneint, daß unheilbarer Wahnsinn eines Ehegatten den andern zur Scheidung berechtige, und das Oberappellationsgericht zu Jena hat hieran festgehalten, auch nachdem die Leipziger Fakultät in einem von ihr im Jahre 1869 eingeholten Urteile (vgl. Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Bd. 20 S. 246 ffg., auch bei Seuffert Bd. 28 Nr. 136) die gegenteilige Ansicht umständlich zu begründen versucht hatte (vgl. Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Bd. 7 S. 104, Bd. 13 S. 312, Bd. 18 S. 171, Bd. 29 S. 65, Bd. 19 S. 192 Note; bei Emminghaus, Pand. des sächs. Rechtes S. 268; ein Urteil der Heidelberger Fakultät nach Weimar vom Jahre 1828 vgl. Seuffert, Archiv Bd. 5 Nr. 295). Dagegen hat die sächsische Theorie und Praxis lange geschwankt, bis sie sich nach Brückner's Vorgang (Decisiones juris matrim. Cap. 23) unter der Autorität Weber's (sächs. Kirchenrecht Bd. 2 S. 1274 ffg.), Lengnick's (Eheprozeß S. 142 ffg.) und Hartisch's (sächs. Eherecht S. 317 Nr. e) zur Bejahung neigte (vgl. die bei Emminghaus a. a. O. angeführten älteren Schriftsteller und die dort mitgeteilten Erkenntnisse sächsischer Gerichtshöfe; dazu Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle von 1845 S. 160, von 1852 S. 359). Ein Oldenburger Urteil vom Jahre 1853 entscheidet im gleichen Sinne (Archiv für die Praxis des Großherzogtums Oldenburg Bd. 6 S. 191 ffg.). Ganz entschieden und konsequent sind die kurhessischen Gerichte seit etwa 100 Jahren zur bejahenden Ansicht übergegangen (vgl. Büff, kurhessisches Kirchenrecht S. 676 Note 15; Strippelmann, Ehescheidungsrecht S. 182 ffg.). Dagegen hat sich mit kaum nennenswerten Schwankungen die Judikatur in den übrigen Teilen des gemeinrechtlichen Gebietes für die Verneinung ausgesprochen. So Celle (Seuffert Bd. 7 Nr. 58, vgl. Anmerkung 1 Bd. 23 Nr. 35; Bartels, Ehe und Verlöbniß in der Provinz Hannover S. 347), Wolfenbüttel (vgl. Debedind, Präjudizien von Braunschweig Nr. 112—114. 117, verweist auf das landesherrliche Scheidungsrecht), Rostock (Wuchsa und Wulde, Entsch. Bd. 5 S. 337), Darmstadt (die Gutachten der Hofgerichte über die dort bestehenden Ehescheidungsgründe zählen den Wahnsinn nicht mit auf, vgl. Archiv für praktische Rechtspflege N. F. Bd. 7 S. 423. 425), München (Glück, Sammlung d. Entsch. des Oberappellationsgerichtes zu München, Urteile von 1847 und 1861 S. 119 ffg.), Stuttgart (Hauber, Württembergisches Eherecht der Evangelischen S. 157). D. C.

Reichsgericht in seiner Rechtsansicht gebunden. Vielmehr ist dasselbe bei seiner Entscheidung lediglich auf die Prüfung dessen angewiesen, was sich für die Rechtsfrage aus den allgemeinen, in betreff der Ehescheidung geltenden Grundsätzen des gemeinen protestantischen Kirchenrechtes ergibt.¹ Nach diesen Grundsätzen muß aber allerdings der von den thüringischen Gerichtshöfen bisher festgehaltenen, auch dem angefochtenen Urteile zu Grunde liegenden Rechtsansicht beigeppflichtet werden.

Das gemeine protestantische Kirchenrecht hat ursprünglich auf Grund der Ansichten der Reformatoren in Anknüpfung an mehrere Stellen des neuen Testaments als Ehescheidungsgründe nur den Ehebruch und die bössliche Verlassung angesehen. Nun ist zwar, wie unter den Reformatoren, so auch unter den Kirchenlehrern, schon frühzeitig eine strengere und eine laxere Richtung hervorgetreten; anfänglich hat sich jedoch dieser Gegensatz nur darin geltend gemacht, daß die angeführten Ehescheidungsgründe mehr oder weniger streng begrenzt oder durch Analogieen erweitert wurden. Immerhin blieben beide Richtungen in den durch die Voraussetzung eines Verschuldens des einen Ehegatten gezogenen Schranken, wenn auch anerkannt werden muß, daß schon frühzeitig und selbst bereits bei einigen Reformatoren, namentlich gelegentlich der Behandlung von Ehen der Aussätzigen, die Möglichkeit einer Scheidung wegen unverschuldeter Unfähigkeit zur ehelichen Gemeinschaft ins Auge gefaßt (so von Luther selbst, weiter bei Bucer, Sacerius u. vgl. Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes S. 47. 49. 34 flg.), hierbei jedoch nur an eine Scheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit (d. h. an einen Gnadenakt) gedacht worden ist. Als Ehescheidungsgrund ist dagegen geraume Zeit hindurch körperliche oder geistige Krankheit wenigstens in den lutherischen Ländern nicht angesehen (vgl. Richter a. a. D. S. 30) und namentlich nirgends in den Kirchenordnungen des 15. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts zugelassen worden (vgl. die Ausführungen bei Richter §§. 13. 14). Dies änderte sich einigermaßen im 18. Jahrhundert. Schon zu Ende des 17. Jahrhunderts war von einigen der milderen Praxis folgenden Rechtslehrern der Wahnsinn, wenigstens wenn

¹ Vgl. Bd. 3 Nr. 59 S. 210; Bd. 6 Nr. 62 S. 226 u. Nr. 112 S. 371. D. N.

er selbstverschuldet oder ein „furor cum malitia conjunctus“ war, als Ehecheidungsgrund verteidigt worden (Richter a. a. O. S. 63. 64. 69), aber diese Ansicht war weder in Gesetze noch in die Praxis übergegangen (S. 73). Erst seit Brückner's Decisionen (um 1700) gewann die Ansicht mehr Boden, verschaffte sich namentlich im Wege des landesherrlichen Scheiderechtes auch allmählich Eingang in die Praxis (Richter a. a. O. S. 73, vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 7 S. 71 flg.), fand eine wesentliche Unterstützung in der mehr und mehr Geltung gewinnenden Auffassung der Ehe als eines bloß obligatorischen, zu bestimmten einzelnen Zwecken geschlossenen Vertrages und erhielt endlich auch Ausdruck in einzelnen, diesen Standpunkt einnehmenden Landesgesetzen, namentlich in der badischen Eheordnung vom 15. Juli 1807 Art. 43 Nr. 1 und (schon vorher) in dem A.Pr.L.R. II. 1. §. 698,¹ dessen Bestimmungen dann in die gothaische (§. 113) und altenburger Eheordnung (§. 207) übergegangen sind, und dem sich in neuerer Zeit auf ständischen Antrag die Königlich sächsische Gesetzgebung (§. 1743) angeschlossen hat. Bis dahin hatte gerade im Königreiche Sachsen eine Kontroverse über diesen Punkt bestanden, bei welcher derselbe in Theorie und Praxis immer von neuem diskutiert worden ist, auch nachdem sich der oberste Gerichtshof für die Belassung des Scheidungsgrundes ausgesprochen hatte (Wochbl. f. merkw. Rechtsfälle 1845 S. 159, 1852 S. 359; Seuffert, Bd. 2 Nr. 195). Für die Bejahung hat sich entschieden und konsequent allein die kurhessische Praxis seit etwa 100 Jahren ausgesprochen (Wüff, Kurhessisches Kirchenrecht S. 676 Nr. 15; Strippelmann, Ehescheidungsrecht S. 186 flg.). In allen übrigen Ländern des gemeinen Rechtes haben sich dagegen die Gerichte überwiegend in entgegengesetztem Sinne entschieden.

Dies ist der dermalige Stand der Entwicklung des gemeinen Rechtes auf diesem Punkte. Es läßt sich keinesfalls sagen, daß sie zu einem sicheren und festen Resultate gelangt ist, am wenigsten aber zu dem, daß das gemeine Recht seine ursprüngliche Grundlage verlassen und entweder allgemein auch unverschuldete Vorgänge und Ereignisse als Ehescheidungsgründe anerkannt hätte, wenn sie nur wesentliche Zwecke der Ehe unerreichbar machen, namentlich die geschlechtliche Ge-

¹ Über die beabsichtigte Reform der Gesetzgebung auf diesem Punkte vgl. Savigny, Vermischte Schriften Bd. 2 S. 307 flg. D. E.

meinschaft ausschließen, oder daß es dies wenigstens speziell für den Fall unverschuldeten Wahnsinnes eines Ehegatten angenommen hätte. Ist dies aber nicht der Fall, so hat man vom Standpunkte des gemeinen Rechtes auch heute noch im allgemeinen daran festzuhalten, daß in der Regel nur solche Gründe der Ehescheidung anzuerkennen sind, welche in irgendwelcher Analogie zum Ehebruche oder zur bösslichen Verlassung stehen, und darum irgend welches Verschulden von seiten des einen Gatten voraussetzen. Denn diejenige Lehre, welche von dem Schuld-momente ganz absehen zu dürfen glaubt und überall da, wo ein eheliches und insonderheit ein geschlechtliches Gemeinschaftsleben aus irgend welchem Grunde unmöglich geworden ist, die Scheidung zuläßt, kann nur von der Auffassung der Ehe als eines zur Erreichung eben jener Zwecke abgeschlossenen und im Falle ihrer Unerreichbarkeit hinfalligen, rein obligatorischen Vertrages ausgehen, nirgends aber ist erkennbar, daß das gemeine protestantische Kirchenrecht, von seiner ursprünglichen Grundlage abgehend, zu dieser die objektive, über den Vertragswillen der Ehegatten stehende Bedeutung der Ehe als einer die ganze Persönlichkeit der Gatten in allen Lebenslagen umschließenden Gemeinschaft verkennenden Rechtsauffassung übergegangen sei (vgl. namentlich Richter-Dove, Kirchenrecht §. 287 zu Nr. 23 flg. 29 flg.).“